

Referentenentwurf des BMWi vom 26. September 2016 zur Änderung des KWK-Gesetzes 2016

Das KWK-Gesetz 2016 steht seit seiner Verabschiedung durch den Bundestag und den Bundesrat unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Die Verhandlungen in den letzten Monaten hierzu zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission haben nun zu einer Vereinbarung geführt, die Änderungen des neuen KWK-Gesetzes in verschiedenen Punkten vorsieht. Ein Referentenentwurf des BMWi vom 26. September 2016 enthält Vorschläge zu entsprechenden Änderungen des KWK-Gesetzes und gleichzeitig auch Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017). Beide Gesetze sind eng miteinander gekoppelt und werden durch den Entwurf harmonisiert.

Nach dem vorliegenden Referentenentwurf bleibt die Förderstruktur des KWKG 2016 grundsätzlich erhalten. Insbesondere wird unverändert KWK-Strom aus Anlagen bis 1 MW und über 50 MW elektrischer KWK-Leistung sowie aus Bestandsanlagen durch Zuschlagsätze gefördert. Auch die Regelungen zur Förderung von Wärme- und Kältenetzen sowie Wärme- und Kältespeichern durch Zuschlagzahlungen bleiben weitgehend unverändert; neu ist hier die Darlegung der Notwendigkeit einer Förderung in Anträgen sowie die Erhöhung des Anteils an Wärme und Kälte aus KWK-Anlagen in Netzen von 60 % auf 75 %.

Die wesentlichen Änderungen des KWKG nach dem Referentenentwurf sind im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Ausschreibung der Förderung von KWK-Anlagen über 1 MW bis 50 MW (neuer § 8a)

Eine grundsätzliche Änderung erfährt die Förderung der KWK-Stromerzeugung aus KWK-Anlagen im Bereich von über 1 MW bis einschließlich 50 MW elektrischer KWK-Leistung. In diesem Leistungsbereich kann eine Förderung nur noch dann in Betracht kommen, wenn sich Betreiber einer KWK-Anlage erfolgreich an einer Ausschreibung beteiligen und einen Ausschreibungszuschlag erhalten, der zur Förderung berechtigt. Im Rahmen solcher Ausschreibungen werden die günstigsten Projekte ermittelt und die Höhe der Zuschlagzahlungen nur für KWK-Strom, der in ein öffentliches Netz eingespeist wird, wettbewerblich für Projekte festgelegt, die bei der Ausschreibung einen Zuschlag erhalten. Eine Förderung außerhalb dieser Ausschreibungen und bei Eigenverbrauch von KWK-Strom, ist in diesem Leistungsbereich nicht mehr vorgesehen.

Diese Ausschreibungsverfahren betreffen neue und modernisierte KWK-Anlagen in dem genannten Leistungsbereich; bei modernisierten Anlagen müssen die Kosten der Modernisierung mindestens 50 % der Kosten einer vergleichbaren Neuerrichtung betragen.

Wesentliche Voraussetzungen für einen Ausschreibungszuschlag und einen Anspruch betreffender KWK-Anlagen auf Zuschlagzahlungen sind:

- **vollständige Einspeisung** des erzeugten KWK-Stromes in ein Netz der öffentlichen Versorgung (bis auf den Eigenbedarf der KWK-Anlage und den Verbrauch verbundener elektrischer Wärmeerzeuger, s. u.)
- **keine technische Mindesterzeugung** der KWK-Anlage und Ausstattung mit einem elektrischen Wärmeerzeuger (hierdurch soll eine hohe Flexibilität der KWK-Anlage sichergestellt werden, so dass durch Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers die Einspeisung jederzeit reduziert und gleichzeitig die Wärmeerzeugung aufrechterhalten werden kann)
- **keine Inanspruchnahme** des Betreibers der KWK-Anlage
 - * von Entgelten nach der Stromnetzentgeltverordnung für den eingespeisten Strom (vermeidene Netznutzungsentgelte)
 - * von Steuerbegünstigungen nach dem Stromsteuergesetz.

Ausschreibung der Förderung für innovative KWK-Systeme (neuer §8b)

Neu eingeführt in das KWKG wird auch die Förderung sogenannter innovativer KWK-Systeme. Dies sind nach den ergänzten Begriffsbestimmungen (§ 2 Nummer 9a) allgemein „energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln“. Beispiele sind die Kombination von erdgasbefeuerten KWK-Anlagen mit der Wärmebereitstellung aus Technologien wie Solarthermie, Wärmepumpen oder Geothermie.

Durch Ausschreibungen sollen zu fördernde Projekte und die Höhe der finanziellen Förderung ermittelt werden. Eine Kopplung dieser Förderungen mit Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus den KWK-Anlagen innerhalb der innovativen KWK-Systeme wird ausgeschlossen.

Ausschreibungsvolumen (neuer § 8c)

Das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen der Förderung von KWK-Anlagen (§ 8a) und innovativer KWK-Systeme (§ 8b) wird für die Jahre 2017 bis 2021 wie folgt festgelegt:

- in 2017 100 MW installierte KWK-Leistung
- in 2018 bis 2021 pro Jahr 200 MW installierte KWK-Leistung.

Förderung von KWK-Anlagen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (geänderter § 1, neue Absätze 4 bis 8)

Die Förderung der KWK-Stromerzeugung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird neu geregelt. Andere Mitgliedstaaten der EU sollen sich an der Ausschreibung der Förderung von KWK-Anlagen nach § 8a beteiligen können, wenn hierzu verschiedene Voraussetzungen in einer Kooperationsvereinbarung mit der BRD geregelt werden. Im Rahmen der Ausschreibungen sollen Angebote aus andere Mitgliedstaaten mit insgesamt bis zu 5 % der jährlichen ausgeschriebenen KWK-Leistung einen Zuschlag zur Förderung erhalten können.

Regelungen zu den Ausschreibungsverfahren (neue § 33a und b)

Zur Durchführung der Ausschreibung von Förderungen für KWK-Anlagen (§ 8a) und innovative KWK-Systeme (§ 8b) wird die Bundesregierung ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, um Einzelheiten der Ausschreibungsverfahren zu regeln. Unter anderem sollen nach § 33a

- das Ausschreibungsvolumen eines Jahres auf KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme aufgeteilt und nach weiteren Kriterien segmentiert werden,
- das Ausschreibungsvolumen eines Jahres um 50 MW verringert oder erhöht werden können,
- das in einem Jahr nicht in Anspruch genommene Ausschreibungsvolumen auf das Folgejahr verschoben werden können,
- technische Voraussetzungen z. B. hinsichtlich der Flexibilität von KWK-Anlagen geregelt werden.

Darüber hinaus soll durch Rechtsverordnungen insbesondere sichergestellt werden, dass Projekte, die im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag zur Förderung erhalten haben, auch tatsächlich innerhalb einer Frist realisiert werden. Hierzu sollen Anbieter z. B. Sicherheiten stellen, um die Inbetriebnahme einer Anlage zu gewährleisten. Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, Ausschreibungszuschläge oder Förderberechtigungen zu entziehen, wenn vorgegebene Fristen überschritten werden. Auch sollen Geldzahlungen gefordert werden können, wenn Anlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, nicht wesentlichen Anforderungen entspricht, wie z. B. hinsichtlich der installierten Leistung oder der erreichbaren Vollbenutzungsstunden, die im Angebot zugrunde gelegt waren.

Andere vorgesehene Rechtsverordnungen beziehen sich z. B. auf Projekte in anderen Mitgliedstaaten der EU, weitere Verordnungen beinhalten verschiedene administrative Regelungen. Der neue § 33b beschreibt analog Rechtsverordnungen, die sich auf innovative KWK-Systeme beziehen.

Neuregelung der KWKG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen (geänderter § 26)

Die Begrenzung der KWKG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen wird an entsprechende Regelungen des EEG angepasst. Bei der Begrenzung darf jedoch die KWKG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh einen Wert von 0,03 Ct je kWh nicht unterschreiten. Weitere Regelungen betreffen u. a. Unternehmen nach Anlage 4 des EEG mit älteren Bestandsanlagen und Schienenbahnen.

Übergangsregelungen nach dem geltenden KWKG 2016 (erweiterter § 35 und neuer § 36)

In § 35 werden Übergangsregelungen für KWK-Anlagen aufgenommen,

- die bis zum 31.12.2018 in den Dauerbetrieb genommen werden und
- für die bis zum 31.12.2016 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgelegen hat oder eine verbindliche Bestellung erfolgt ist.

In diesen Fällen kann eine Förderung nach dem zurzeit geltenden KWKG 2016 in Betracht kommen.

§ 36 enthält Übergangsbestimmungen, die sich auf die Begrenzung der KWKG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen beziehen.

Konkretisierung der zuständigen Stelle

Im KWKG 2016 vom 21.12.2015 wird allgemein die zuständige Stelle als verantwortlich für die Durchführung des Gesetzes genannt. Der Referentenentwurf benennt konkret das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie die Bundesnetzagentur mit verschiedenen Aufgaben als verantwortliche Stellen. Darüber hinaus ist die Einrichtung einer Clearingstelle (analog zum EEG) vorgesehen, die zuständig ist für Fragen der Anschluss- und Abnahmepflicht, der Direktvermarktung von KWK-Strom, der Strom- und Wärmemessung sowie der Mitteilungs- und Vorlagepflichten der KWK-Anlagenbetreiber.

Das geänderte KWKG soll zum 1.1.2017 in Kraft treten, Rechtsverordnungen sollen in 2017 erlassen werden.

